

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0010826

Entscheidungsdatum

15.10.1985

Geschäftszahl

4Ob513/84; 3Ob1/19x

Norm

ABGB §365 B; B-VG Art89; B-VG Art140

Rechtssatz

Es ist nicht nur ein Gebot der Rechtssicherheit, sondern auch ein Erfordernis des Verständnisses der Rechtsordnung als umfassende Einheit, daß bei Legalenteignungen Bedenken, ob bei der Erlassung des betreffenden Gesetzes Verfassungsmäßige Grundrechte verletzt wurden, nicht von den ordentlichen Gerichten als Vorfrage bei der Entscheidung über ein Entschädigungsbegehren, sondern durch den VfGH geprüft und beurteilt werden. Dies trägt auch dem Rechnung, daß die Enteignung selbst öffentlich-rechtlichen Charakter hat, während die Entschädigungsfrage privatrechtlich zu beurteilen ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1985-10-15 4 Ob 513/84

Anrufung des VfGH

TE OGH 2019-03-20 3 Ob 1/19x

Vgl auch

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0010826